



## R I C H T L I N I E N

### über die Jahrmärkte und Vergnügungsparks in Bad Säckingen anlässlich des Fridolins- und Kirchweihfestes (Fassung ab 2009)

Der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen hat in seiner Sitzung am 26.05.1997 folgende Richtlinien für die Durchführung der örtlichen Jahrmärkte und Volksfeste beschlossen (die Markttermine wurden geändert durch Gemeinderatsbeschlüsse vom 22.01.2007 und 01.12.2008):

#### 1 Veranstalter

Der Fridolinsmarkt und der Kirchweihmarkt sowie die Vergnügungsparks jeweils anlässlich des Fridolins- bzw. Kirchweihfestes in Bad Säckingen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt im Sinne von § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Zuständig für die Aufgaben des Veranstalters und der Marktverwaltung nach den Vorschriften der Gewerbeordnung ist das Rechts- und Ordnungsamt.

#### 2 Ausschreibung

Die Jahrmärkte und Vergnügungsparks in der Stadt Bad Säckingen werden durch öffentliche Bekanntmachung ausgeschrieben.

#### 3 Ort, Zeit, Dauer, Öffnungszeiten (entsprechend der Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung)

##### 3.1 Die **Jahrmärkte** finden statt in der

- Anton-Leo-Straße im Abschnitt zwischen der Zufahrt zum Parkdeck Auplatz und der Scheffelstraße,
- Austraße im Abschnitt zwischen den Einmündungen Hotzenweg und Wernergasse,
- Scheffelstraße im Abschnitt zwischen der Kreuzung Hauenstein-/Schützenstraße und der Einmündung Wernergasse und in der
- Wernergasse im Abschnitt zwischen Scheffelstraße und Schönaugasse.

Die **Vergnügungsparks** werden auf dem Großparkplatz „Festplatz“ (Lgb. Nr. 1578) aufgebaut.

##### 3.2 Der **Fridolinsmarkt** findet regelmäßig am 6. März (Fridolinstag) statt. Fällt der 6. März auf einen Sonntag, so wird der Fridolinsmarkt auf den vorhergehenden Samstag verlegt.

Der **Kirchweihmarkt** findet jedes Jahr am **Montag** nach dem dritten Sonntag im Oktober statt.

Die **Vergnügungsparks** beginnen jeweils am Samstag, der vor dem jeweiligen Jahrmarkttag liegt, und dauern jeweils 9 Tage.

##### 3.3 Die **Öffnungszeiten** werden für die Jahrmärkte von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und für die Vergnügungsparks von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr festgelegt.

#### 4 Veranstaltungen und Warenangebot

##### 4.1 Auf den Vergnügungsparks (Volksfeste im Sinne des § 60 b Gewerbeordnung -GewO-) dürfen die in § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO genannten unterhaltenden Tätigkeiten ausgeübt und die in § 60 Abs. 1 GewO genannten Waren angeboten werden.

##### 4.2 Auf den Warenmärkten (Jahrmärkte nach § 68 Abs. 1 GewO) dürfen Waren aller Art angeboten werden.



## 5 Teilnahmeberechtigung

- 5.1 Jedermann ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen und im Rahmen des vorhandenen Platzangebots berechtigt, als Beschicker oder Besucher an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- 5.2 Besucher werden unentgeltlich und formlos zugelassen. Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen widerrufen werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt in der Regel vor, wenn ein Besucher erheblich oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Richtlinien oder gegen Anordnungen der Marktverwaltung verstoßen hat.
- 5.3 Die Zulassung der Beschicker richtet sich nach Maßgabe der Nr. 6.

## 6 Zulassung der Beschicker

- 6.1 Wer als Beschicker an einer der Veranstaltungen teilnehmen will, muss die Zulassung schriftlich innerhalb der sich aus der öffentlichen Ausschreibung ergebenden Ausschlussfrist beantragen. Die Teilnahme ist für jede Veranstaltung getrennt zu beantragen.

Mit dem Antrag hat jeder Bewerber die vom Veranstalter geforderten, das angebotene Geschäft betreffenden Nachweise vorzulegen und entsprechende Erklärungen abzugeben. Anträge für Geschäfte, die nach den Angaben des Beschickers nicht bis 2 Monate vor Eröffnung der jeweiligen Veranstaltung betriebsfertig fertiggestellt sind, werden zurückgewiesen.

### 6.2 Vom Vergabeverfahren werden ausgeschlossen:

- 6.2.1 Bewerber, bei denen nach Ablauf der Einreichungsfrist Veränderungen eintreten (z. B. Eigentumsverhältnisse);
- 6.2.2 Bewerber mit falschen Angaben in der Bewerbung;
- 6.2.3 Bewerber mit unvollständigen Bewerbungsunterlagen, die nach einmaliger Aufforderung nicht vervollständigt werden;
- 6.2.4 Bewerber, deren Bewerbungsunterlagen verspätet eingereicht werden;
- 6.2.5 Bewerber, die bei vergangenen Veranstaltungen gegen gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen haben;
- 6.2.6 Bewerber, deren Geschäfte den Sicherheitsanforderungen bei früheren Veranstaltungen, bzw. während der Veranstaltung beim Auf- und Abbau nicht genügten;
- 6.2.7 Bewerber von Geschäften, deren Teilnahme nach § 70a GewO untersagt ist oder die gegen Vorschriften verstoßen haben oder Anordnungen zuwiderhandelten;
- 6.2.8 Bewerber, die nicht im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte sind;
- 6.2.9 Bewerber, die bei früheren Veranstaltungen nicht in der Lage waren, ihr Personal zur Einhaltung der Anordnungen des Veranstalters anzuhalten;
- 6.2.10 Bewerber, die bei früheren Veranstaltungen grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Einrichtungen der Stadt Bad Säckingen oder der Stadtwerke Bad Säckingen GmbH verursacht haben.
- 6.3 Die Marktverwaltung lässt die Bewerber im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes und nach Maßgabe der in diesen Richtlinien festgelegten Zulassungskriterien durch schriftlichen Bescheid zu.

### 6.4 Ein Bewerber kann nur zugelassen werden, wenn

- 6.4.1 Art und Umfang seines Waren- und Vergnügungsangebots der festgesetzten Veranstaltung entspricht,
- 6.4.2 die attraktive äußere Gestaltung und ordnungsgemäße Betriebsführung nach Kenntnis der Marktverwaltung gewährleistet sind,
- 6.4.3 keine Untersagung nach § 70a Gewerbeordnung erfolgt ist.
- 6.5 Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Bewerber von der Teilnahme ausschließen. Bei der Auswahl unter den Bewerbern haben die Attraktivität der Veranstaltung und ihre Ausgewogenheit bei der Besetzung der einzelnen Geschäftssparten unter bestmöglicher Ausnutzung der Platzverhältnisse Priorität. Ferner sind bei der Auswahl die persönliche Zuverlässigkeit des Bewerbers, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung und der reibungslose Veranstaltungsablauf zu berücksichtigen.

- 6.6 Gehen mehr Anmeldungen ein als Plätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber am Veranstaltungszweck, Gestaltungswillen und den platzspezifischen Gegebenheiten. Geschäfte, von denen angenommen wird, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, können bevorzugt Platz erhalten. Bei der Beurteilung der Geschäfte legt die Stadt Bad Säckingen auf dem Festplatz großen Wert auf die Attraktivität der Beleuchtung.
- 6.7 Von Angeboten und Geschäften gleicher Art und gleichem Umfang sollen Stammbeschicker bevorzugt zugelassen werden. Stammbeschicker sind bekannte und bewährte Beschicker, die innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Mal zur gleichen Veranstaltung zugelassen worden sind. Bei der Zulassung soll der Anteil der Bewerber, die keine Stammbeschicker sind, in den einzelnen Geschäftssparten mindestens 20 vom Hundert der regelmäßig verfügbaren Plätze betragen.
- 6.8 Jeder Beschicker kann grundsätzlich nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Eine Ausnahme ist möglich, wenn die Stadt Bad Säckingen an einem Geschäft besonders interessiert ist. Bei Kinderfahrgeschäften kann zusätzlich je eine Schießbude oder ein anderes entsprechendes kleines Geschäft zugelassen werden.
- 6.9 Um eine insbesondere für die Bewerber von Großfahrgeschäften kostengünstige Tournee zu ermöglichen, kann eine auf Gegenseitigkeit beruhende Absprache mit den Nachbarveranstaltern (Städte Lörrach, Rheinfelden und Weil) getroffen werden.
- 6.10 Die Zulassung eines Beschickers wird in der Regel für die Frühjahrs- und/oder Herbstveranstaltung eines jeden Jahres erfolgen. Die Zulassung kann für mehrere Jahre erfolgen.
- 6.11 Die Zulassung berechtigt nur zum Warenverkauf bzw. Betrieb eines Geschäfts im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Für die Aufstellung von Apparaten und Automaten, die nicht von der Zulassung erfasst sind, ist eine besondere Genehmigung der Marktverwaltung erforderlich.
- 6.12 Unbeschadet der vorstehend genannten Kriterien können Geschäfte mit sehr hohen Anschlusswerten oder sehr großem Platzbedarf ausgeschlossen werden.
- 6.13 Vor der Vergabe der Standplätze erhält der Landesverband der Schausteller und Marktkaufleute Baden-Württemberg e.V. -Bezirksstelle Freiburg- Gelegenheit zur Stellungnahme.

## **7 Zuteilung eines Standplatzes**

- 7.1 Die zugelassenen Bewerber haben keinen Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes. Die Marktverwaltung teilt ihnen den nach dem Veranstaltungsplan zugeteilten Standplatz sowie dessen Frontlänge bzw. Ausmaße in der Zulassung mit.
- 7.2 Die örtliche Platzeinweisung findet an dem von der Marktverwaltung festgesetzten Termin statt. Zu diesem Termin muss der Beschicker oder ein Vertreter anwesend sein. Ist der Beschicker oder sein Vertreter bei der örtlichen Platzeinweisung nicht anwesend oder gibt er den ihm zugewiesenen Standplatz auf, kann die Marktverwaltung den Standplatz einem anderen Bewerber zuteilen.
- 7.3 Der Beschicker ist nicht berechtigt, den zugeteilten Standplatz einem Dritten zu überlassen. Er darf auf ihm auch kein anderes als das von der Marktverwaltung zugelassene Geschäft aufstellen.

Ergeben sich während des Aufbaus Veränderungen zu den Planunterlagen (technisch bedingte Umstellungen, Ausfall von Geschäften etc.), kann der Veranstalter diese Plätze an verfügbare Bewerber, deren Geschäfte nach Art und Größe passen, vergeben.

## **8 Widerruf der Zulassung**

- 8.1 Die Stadt Bad Säckingen kann die Zulassung widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
- 8.1.1 eine Entscheidung über die Änderung oder Aufhebung der Festsetzung nach § 69b der Gewerbeordnung ergangen ist;
- 8.1.2 der Beschicker das festgesetzte Benutzungsentgelt bis 10 Tage vor der Veranstaltung nicht entrichtet hat;
- 8.1.3 der Beschicker den zugeteilten Standplatz einem Dritten überlässt;
- 8.1.4 der Beschicker bei der örtlichen Platzeinweisung nicht vertreten ist oder den zugeteilten Platz nicht rechtzeitig vor Beginn belegt hat;



- 8.1.5 bei der Gebrauchsabnahme des Geschäftes keine Freigabe erfolgt ist;
  - 8.1.6 der Beschicker ein anderes als das zulässige Geschäft aufstellt, das zugelassene Geschäft während der Veranstaltung nicht regelmäßig betreibt oder in der Zulassung festgelegte Auflagen nicht einhält;
  - 8.1.7 der Erlaubnisnehmer (bei juristischen Personen ein Vertretungsberechtigter Geschäftsführer) während der Öffnungszeiten der Veranstaltung nicht persönlich anwesend ist;
  - 8.1.8 der Beschicker nicht im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte ist;
  - 8.1.9 der Beschicker nicht im Besitz einer erforderlichen Gestattung ist;
  - 8.1.10 dem Beschicker die Teilnahme an der Veranstaltung gem. § 70a der Gewerbeordnung untersagt wird;
  - 8.1.11 das Geschäft während der Veranstaltung geschlossen werden muss;
  - 8.1.12 der Beschicker oder sein Beauftragter erheblich oder trotz Abmahnung erneut gegen die Richtlinien oder die Anordnungen der Stadt Bad Säckingen verstößt,
  - 8.1.13 der Konkurs des Beschickers eintritt,
  - 8.1.14 der Beschicker wegen eines vorsätzlichen Vergehens oder Verbrechens oder auch wegen eines fahrlässigen Vergehens, soweit es seine Zuverlässigkeit als Beschicker beeinträchtigt, straffällig wird,
  - 8.1.15 das Geschäft wegen seines der Veranstaltung nicht angemessen entsprechenden äußeren Zustands die Optik der Veranstaltung beeinträchtigt,
  - 8.1.16 gegen die Regelungen über die Reinigung oder Abfallbeseitigung verstoßen wird,
  - 8.1.17 gegen das Verbot der Verwendung von Einweggeschirr und Einwegportionsverpackungen verstoßen wird. Dies betrifft auch die Verwendung von Waffeln, essbaren Schalen etc. bei der Abgabe von Imbissartikeln.
- 8.2 Wird die Zulassung widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## 9 Auf- und Abbau

- 9.1 Der Festplatz darf frühestens 9 Tage vor Beginn des Vergnügungsparks angefahren werden. Mit dem Aufbau von Geschäften darf erst nach der örtlichen Platzeinweisung begonnen werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung durch die Marktverwaltung.
- 9.2 Der Auf- und Abbau von Geschäften und das Befahren des Festplatzes mit Zugmaschinen ist werktags in der Zeit von 20.00 bis 07.00 und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen untersagt.
- 9.3 Die Geschäfte sind so rechtzeitig aufzubauen, dass sie bei der spätestens 24 Stunden vor dem Beginn des Vergnügungsparks beginnenden Gebrauchsabnahme betriebsbereit sind.
- 9.4 Das vorzeitige Abbauen von Geschäften oder Teilen darf vor Beendigung der Veranstaltung nicht ohne Genehmigung der Marktverwaltung vorgenommen werden.
- 9.5 Der Festplatz muß spätestens mit Ablauf des 3. Tages nach Beendigung des Vergnügungsparks geräumt sein. Nicht gesäuberte Plätze werden auf Kosten des Erlaubnisnehmers von der Marktverwaltung gereinigt bzw. Aufgrabungen oder Schäden beseitigt.

## 10 Werbung

- 10.1 Werbemaßnahmen erfolgen eigenständig und selbstverantwortlich durch die Interessengemeinschaft der Marktkaufleute bzw. Schausteller.
- 10.2 Die Werbung und Plakatierung für die Veranstaltungen ist nur an den hierfür vorgesehenen Anschlagstellen (Litfasssäulen) in der Stadt Bad Säckingen gestattet. Die Litfasssäulen sind an die Firma Schiffmann & Co. KG, kommunale Außenwerbung, 79015 Freiburg i. Br., Postfach 15 44, Tel.-Nr. 0761 / 33059, vermietet. Die Anbringung von Plakaten an Telefonmasten, Gebäudeteilen, Zäunen und dergleichen ist nach unserer Polizeiverordnung vom 08.06.1998 nicht erlaubt.
- 10.3 Das Aufstellen von Plakatständern im Stadtgebiet ist anzeige- bzw. genehmigungspflichtig.

## 11 Geschäfts- und Verkaufseinrichtungen

- 11.1 Alle Geschäfte sind nach den geltenden Vorschriften und anerkannten technischen Grundsätzen so aufzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass niemand gefährdet wird. Bei Dunkelheit sind alle Geschäfte ausreichend zu beleuchten. Auf dem Festplatz sind während der Öffnungszeiten sämtliche Beleuchtungseinrichtungen anzubringen und einzuschalten, die das attraktive Erscheinungsbild des Geschäfts entsprechend der Bewerbungsunterlagen prägen.



- 11.2 Geschäfts- und Verkaufseinrichtungen dürfen weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Die in der Platzzuteilung angegebenen Maße und die geforderten Sicherheitsabstände sind einzuhalten.
- 11.3 Vorbauten, Stützen, Treppen, Streben etc. müssen innerhalb des zugeteilten Standplatzes bleiben und dürfen für die Besucher keine Hindernisse bilden. Die für die Besucher bestimmten Flächen und Wege sind von Tischen, Schirmen und sonstigen Gegenständen freizuhalten. In begründeten Fällen kann die Marktverwaltung auf Antrag eine Ausnahme zulassen.

Vordächer an Geschäften und Verkaufseinrichtungen müssen mindestens eine lichte Durchgangshöhe von 2,10 m haben. Diese Höhe darf auch nicht durch ausgehängte Waren oder sonstige Gegenstände unterschritten werden.

- 11.4 Geschäfte, für deren Betrieb eine besondere Erlaubnis notwendig ist, dürfen erst nach Erteilung der Erlaubnis in Betrieb genommen werden. Geschäfte, für die als fliegende Bauten nach der Landesbauordnung eine Ausführungsgenehmigung erforderlich ist, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn das Prüfbuch mit einer für die Zeit des Vergnügungsparks gültigen Ausführungsgenehmigung vorgelegt wird, das Ergebnis der Gebrauchsabnahme im Prüfbuch eingetragen und die Inbetriebnahme nicht untersagt ist.

Der Beschicker oder ein sachkundiger Vertreter hat an der Gebrauchsabnahme teilzunehmen.

- 11.5 Jeder Beschicker hat an seinem Geschäft bzw. seiner Verkaufseinrichtung an gut sichtbarer Stelle seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Ein Beschicker, der eine Firma führt, hat außerdem den Firmennamen in der vorbezeichneten Weise anzubringen.

Das Anbringen von anderen Schildern, Beschriftungen oder Plakaten usw. sowie jede sonstige Reklame sind nur am Geschäft oder an der Verkaufseinrichtung in veranstaltungsüblichem Rahmen gestattet und nur, soweit sie sich auf den Geschäftsbetrieb des Beschickers beziehen.

- 11.6 Der Beschicker ist für die verkehrssichere Verlegung aller Versorgungs- und Entsorgungsleitungen zu seinen Einrichtungen verantwortlich. Die Strom- und Wasserversorgung ist von den Erlaubnisnehmern der Vergnügungsparks in eigener Verantwortung im Einvernehmen mit der Stadtwerke GmbH Bad Säckingen zu lösen. Die Kosten der Elektroinstallation und des Stromverbrauchs werden von der Stadtwerke GmbH Bad Säckingen unmittelbar bei den Erlaubnisnehmern erhoben.

## **12 Verhalten auf den Veranstaltungen**

- 12.1 Alle Teilnehmer an den Veranstaltungen haben die Bestimmungen dieser Richtlinien sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere des Abfall-, Gewerbe-, Lebensmittel-, Hygiene-, Bau- und Immissionsschutzrechtes sind einzuhalten.

- 12.2 Jeder Teilnehmer hat dafür zu sorgen, dass auf dem Veranstaltungsgelände keine Personen verletzt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt und dass keine fremden Sachen beschädigt werden. Während der Öffnungszeiten der Veranstaltungen ist es insbesondere unzulässig,

12.2.1 Waren im Umhergehen anzubieten,

12.2.2 Werbematerial aller Art zu verteilen,

12.2.3 Tiere frei laufen zu lassen,

12.2.4 Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

- 12.3 Während der Öffnungszeiten der Veranstaltungen darf das Marktgebiet bzw. der Festplatz nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Fahrzeuge, Anhänger und Wohnwagen dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Die Marktverwaltung ist berechtigt, unerlaubt auf dem Festplatz, dem Marktgebiet oder öffentlichen Verkehrsflächen angrenzender Grundstücke abgestellte Fahrzeuge, Anhänger oder Wohnwagen auf Kosten des Halters entfernen zu lassen.

- 12.4 Die Verwendung von Musikgeräten oder Lautsprechern bei den Vergnügungsparks ist nur den Betreibern von Fahr-, Schau-, Los- und Belustigungsgeschäften sowie im Festzelt in der Zeit von 14.00 Uhr bis zum

Ende der Öffnungszeit gestattet. Die Lautstärke ist so einzustellen, dass unzumutbare Störungen oder Belästigungen der Besucher, anderer Geschäfte oder der Anwohner des Festplatzes vermieden werden.

Bei Geschäften, die wiederholt wegen zu großer Musiklautstärke beanstandet werden müssen, wird die Lautsprecheranlage für den Rest der Veranstaltung auf Kosten des Erlaubnisnehmers außer Betrieb gesetzt. Dies gilt auch für die Geschäfte auf den Jahrmärkten.

- 12.5 Der Verkauf oder die sonstige Abgabe alkoholischer Getränke ist auf dem Festplatz ausdrücklich untersagt. Dies gilt nicht für die gaststättenrechtlich konzessionierten Geschäfte.
- 12.6 Während der festgesetzten täglichen Öffnungszeit des Vergnügungsparks sind die Geschäfte durchgehend offen zu halten. Wegen schlechten Geschäftsganges oder aus anderen Gründen dürfen Geschäfte während der Veranstaltung nicht geschlossen werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen und mit ausdrücklicher Genehmigung der Marktverwaltung zulässig.
- 12.7 Abgestellte Wohnwagen sind ordnungsgemäß an die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen anzuschließen.
- 12.8 Den Beauftragten der Marktverwaltung ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen, Geschäften und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- 12.9 Die Marktverwaltung ist berechtigt, über die Bestimmungen dieser Richtlinien hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Attraktivität, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit der Veranstaltung zu gewährleisten.

### **13 Mehrweggeschirr**

- 13.1 Die Verwendung von Einweggeschirr und Einwegportionspackungen ist auf den Veranstaltungen untersagt. Getränke dürfen nur in wiederverwendbarem Mehrweggeschirr, z. B. in Gläsern oder in Pfandflaschen abgegeben werden. Soweit Speisen mit Geschirr abgegeben werden, ist spülfähiges Mehrweggeschirr zu verwenden.
- 13.2 Eine Ausnahme kann nur zugelassen werden, wenn das Verbot der Verwendung von Einweggeschirr für den Beschicker eine unbillige Härte darstellt. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme ist mit dem Zulassungsantrag zu stellen und zu begründen.

### **14 Reinigung und Abfallbeseitigung**

- 14.1 Die Beschicker sind verpflichtet, ihren Standplatz während der Veranstaltung sauber zu halten und bei Bedarf zu reinigen. Sie haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- 14.2 Sämtlicher auf dem Festplatz, beim Fuhrpark und den Wohnwagen der Schausteller anfallender Abfall muss von den Beschickern des Vergnügungsparks selbst entsorgt werden; dazu gehört auch der Abtransport.

Hierzu organisiert die Werbegemeinschaft der Schausteller eigenverantwortlich die für eine ordnungsgemäße Müllbeseitigung erforderlichen Behältnisse. Nach Möglichkeit sollen wiederverwertbare Abfälle getrennt entsorgt werden.

- 14.3 Die Beschicker sind verpflichtet, die bei ihren Geschäfts- und Verkaufseinrichtungen anfallenden Verpackungsmaterialien selbst zu entsorgen; hierzu gehört auch der Abtransport. Die von der Marktverwaltung für den Jahrmarkt aufgestellten Abfallcontainer dürfen nur von den Jahrmarktbeschickern und nur für andere Abfälle benutzt werden.
- 14.4 Inhaber von Ständen, an denen Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, müssen für den dabei anfallenden Abfall geeignete Behälter aufstellen. Sie sind verpflichtet, diese Behälter laufend nach Bedarf in die von den Schaustellern am Festplatz bzw. in die von der Marktverwaltung für den Jahrmarkt aufgestellten Abfallcontainer zu entleeren.
- 14.5 Soweit die Beschicker ihren Verpflichtungen nach Nr. 14.1 bis 14.4 trotz Aufforderung nicht nachkommen, kann die Marktverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des jeweiligen Beschickers durchführen.



## 15 Haftung

- 15.1 Der Stadt Bad Säckingen obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten. Insbesondere bei Störungen in der Belieferung von Strom und Wasser übernimmt die Stadt keine Haftung. Sie kann auch nicht für dadurch entstandene Schäden oder eintretenden Verdienstausfall haftbar gemacht werden.
- 15.2 Die Stadt Bad Säckingen haftet den Teilnehmern der Veranstaltungen nicht für Schäden, die durch eine den Bestimmungen dieser Richtlinien nicht entsprechende Benutzung des Veranstaltungsgeländes, seiner Anlagen und Einrichtungen oder durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt Bad Säckingen nur für Schäden, die von ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 15.3 Die Beschicker haften der Stadt Bad Säckingen für alle Schäden, die vom Betrieb ihres Geschäftes bzw. ihres Verkaufstandes ausgehen. Sie stellen die Stadt Bad Säckingen von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Stadt Bad Säckingen als Inhaberin der Verkehrssicherungspflicht geltend machen.
- 15.4 Bei Veranstaltungen, die wegen höherer Gewalt oder aus unvorherzusehenden Gründen (Epidemien, Katastrophen etc.) nicht stattfinden, kann die Stadt Bad Säckingen für Schadensersatzansprüche nicht haftbar gemacht werden.
- 15.5 Bei den Vergnügungsparks ist der Stadt Bad Säckingen gegenüber vor der jeweiligen Veranstaltung nachzuweisen, dass der Erlaubnisnehmer gegen Haftpflichtansprüche ausreichend versichert ist. Bei Schaustellertätigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 2 Schaustellerhaftpflichtverordnung (SchauHV) sind die Mindestversicherungssummen nach § 1 Abs. 3 SchauHV durch eine gültige Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

## 16 Gebühren

Die Inanspruchnahme des Festplatzes bzw. der Marktflächen stellt eine erlaubnispflichtige straßenrechtliche Sondernutzung dar. Mit der Zulassung erhalten die Beschicker gleichzeitig die erforderliche Sondernutzungserlaubnis. Die Gebühren bemessen sich nach der Satzung der Stadt Bad Säckingen über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 13.10.1986 entsprechend dem Gebührenverzeichnis.

## 17 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 27.05.1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die verwaltungsinternen Richtlinien der Stadt Bad Säckingen in der Fassung vom 12.11.1981 außer Kraft.